

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
Reit- und Voltigierclub (RVC) Gutenberg e.V.  
Er hat seinen Sitz in Gutenberg, Ostallgäu.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaufbeuren eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck der Vereins**

1. <sup>1</sup> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup> Zweck des Vereins sind die Förderung:
  - des Sports;
  - des Tierschutzes;
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - b. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - c. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports;
  - d. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - e. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
3. <sup>1</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. <sup>2</sup> Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Reit- und Fahrvereins Schwaben.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. <sup>1</sup> Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup> Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4. Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder ehrenhafte, am Reitsport Interessierte werden.
2. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
3. <sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahren. <sup>2</sup> Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. <sup>3</sup> Ehrenmitglieder sind die, die von der Mitgliederversammlung als solche bestimmt werden.

**§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. <sup>1</sup> Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele aktiv zu unterstützen, die Satzung zu achten und ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen. <sup>2</sup> Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. <sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Versammlung stimmberechtigt. <sup>2</sup> Außerordentliche Mitglieder sind in der Versammlung mitsprache-, aber nicht stimmberechtigt.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde sind von allen Mitgliedern jederzeit zu beachten und auch außerhalb von Turnieren die gültige Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung sowie Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e.V. anzuerkennen.

**§ 6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. <sup>1</sup> Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. <sup>2</sup> Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.

2. <sup>1</sup> Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. <sup>2</sup> Die Berufung ist schriftlich, innerhalb von vier Wochen nach der Ablehnung an die Vorstandschaft zu richten. <sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig in der nächsten Sitzung.
3. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
4. <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung. <sup>2</sup> Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erfolgen. <sup>3</sup> Sie ist jeweils bis zum 30. November eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
5. <sup>1</sup> Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen, können durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. <sup>2</sup> Vor der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. <sup>3</sup> Die Angabe von Ausschlussgründen vor den Mitgliedern erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen. <sup>4</sup> Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. <sup>5</sup> Bis zum endgültigen Entscheid ruhen Rechte und Pflichten. <sup>6</sup> Einmal ausgeschlossene Mitglieder können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
6. <sup>1</sup> Mitglieder, die trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleiben, können nach einstimmigem Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden (Ausschluss durch Streichung). <sup>2</sup> Dem Mitglied muss in diesem Fall keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

### § 7. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag erheben.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Vorstandschaft ist berechtigt, in besonderen Fällen von der Erhebung abzusehen.
4. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird, oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
5. Der volle Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. März des laufenden Kalenderjahres fällig.

### § 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung
- Die Ausschüsse

### § 9. Die Vorstandschaft

1. <sup>1</sup> Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschussvorsitzenden der ständigen Ausschüsse sowie bis zu drei Beisitzenden, wobei der dritte Beisitzer ausschließlich durch den Verpächter der Reitanlage benannt werden kann. <sup>2</sup> Das Stimmrecht für diesen Beisitzer ist von der Mitgliedschaft im Verein abhängig.
2. <sup>1</sup> Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder über 18 Jahre. <sup>2</sup> Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. <sup>3</sup> Wiederwahl ist zulässig.
3. <sup>1</sup> Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup> Die Vorstandschaft ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind. <sup>3</sup> Der Verein wird gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. <sup>4</sup> Beide sind alleinvertretungsberechtigt. <sup>5</sup> Die Vollmacht des stellvertretenden Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
4. <sup>1</sup> Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in regelmäßigen Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. <sup>2</sup> Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dies wünschen. <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>4</sup> In dringenden Fällen können die Beschlüsse aufgrund einer schriftlichen Vorlage durch Gegenzeichnung gefasst werden. <sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind

### § 10. Mitgliederversammlung

1. <sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. <sup>2</sup> Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. <sup>1</sup> Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil aller stimmberechtigter Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. <sup>2</sup> In diesem Fall sind die Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Vorstandschaft eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts – und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

### § 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der Vorstandschaft;
  - b. Wahl der Ausschussmitglieder;
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts;
  - d. Entgegennahme des Kassenberichts;
  - e. Entlastung der Vorstandschaft;
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g. Festlegung der Aufnahme- und Jahresbeiträge;
  - h. Satzungsänderungen;
  - i. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
  - j. Beratung eines Veranstaltungsplanes für das kommende Jahr;
  - k. Wahl der Kassenprüfer;
  - l. Entscheidung in allen Fragen, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder den Ausschüssen zugewiesen sind.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter aus dem Kreis des Vorstandes.
3. <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder diese Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup> Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. <sup>4</sup> Die Form der Beschlussfassung wird von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegt.

### § 12. Ausschüsse

1. Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für einen bestimmten Zweck berufen.
2. <sup>1</sup> Ständige Ausschüsse sind:
  - a. Geschäftsführung
  - b. Finanzen
  - c. Ausbildung
  - d. Jugendarbeit
  - e. Voltigieren
  - f. Freizeit und Breitensport
  - g. Leistungssport
  - h. Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Information<sup>2</sup> Weitere Ausschüsse können nach Bedarf berufen werden.
3. <sup>1</sup> Die Ausschüsse bestehen im Regelfall aus dem Ausschussvorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. <sup>2</sup> Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. <sup>1</sup> Der Ausschussvorsitzende „Jugendarbeit“ ist ausschließlich von den jugendlichen Vereinsmitgliedern zu wählen. <sup>2</sup> Rechtzeitig vor Mitgliederversammlungen, in denen Neuwahlen anstehen, ist eine Jugendversammlung einzuberufen und der Ausschussvorsitzende „Jugendarbeit“ zu wählen. <sup>3</sup> Wahlberechtigt in dieser Versammlung sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder zwischen 10 und 18 Jahren.
5. <sup>1</sup> Die Ausschüsse unterstützen die Vorstandschaft und führen Beschlüsse der Vorstandschaft aus. <sup>2</sup> Der Tätigkeitsbereich wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. <sup>1</sup> Über Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten. <sup>2</sup> Die Ausschussbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft. <sup>3</sup> Der 1. Vorsitzende hat das Recht, an Ausschusssitzungen teilzunehmen und Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. <sup>4</sup> Dies gilt insbesondere für Kassenunterlagen.

### § 13 Kassenprüfung

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer im Rhythmus der Vorstandswahl. <sup>2</sup> Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup> Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Geschäftsführer des Vereins sein. <sup>4</sup> Sie müssen fachlich für diese Aufgabe geeignet sein. <sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung kann auch einen externen Kassenprüfer, gegebenenfalls gegen Honorar, beauftragen, wenn aus dem Kreis der Mitglieder keine fachlich geeigneten Personen zur Verfügung stehen oder der Umfang der Geschäfte des Vereins dies angezeigt sein lässt.
- <sup>1</sup> Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen, über das Ergebnis der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu berichten und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten. <sup>2</sup> Hierzu haben sie jederzeit Zugang zu den Rechnungsunterlagen des Vereins und seiner Einrichtungen. <sup>3</sup> Die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer.

#### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen und Unterschriften**

- Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

#### **§ 15 Aufwandsersatz und Entgelte für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins**

- <sup>1</sup> Für Vereinszwecke entstandene besondere Aufwendungen können den Mitgliedern auf Antrag in angemessenem Rahmen erstattet werden, soweit die Mittel des Vereins dies zulassen ohne den Zweck des Vereins zu gefährden. <sup>2</sup> Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. <sup>3</sup> Für pauschale Aufwendungen (Fahrt- und Reisekosten) sollen die Regelungen des Bayerischen Landesreisekostengesetzes angewendet werden.
- <sup>1</sup> Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz (§ 670 BGB). <sup>2</sup> Der Aufwand ist nachzuweisen.
- <sup>1</sup> Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden. <sup>2</sup> Art und Umfang der Tätigkeiten und die vereinbarte Höhe der Entschädigung sind schriftlich festzuhalten. <sup>3</sup> Soweit die Zahlungen im Sinne von § 4 Nr. 26 („Übungsleiterpauschale“) oder Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) steuer- und sozialversicherungsfrei fließen sollen, hat der Empfänger schriftlich zu bestätigen, dass er die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

#### **§ 16 Satzungsänderung**

- <sup>1</sup> Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup> Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe der Änderungen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. <sup>3</sup> Für die Annahme von Beschlüssen, die Änderungen in der Satzung zum Ziel haben, ist die Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- <sup>1</sup> Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. <sup>2</sup> Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 17. Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen, fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Landessportverband der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, gem. § 2, zu verwenden hat. Für den Fall, dass der Bayerische Landessportverband die Annahme des Vermögens ablehnt, fällt das Vermögen der Gemeinde Oberostendorf, Ortsteil Gutenberg zu, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.